

074 – StR II

Gemeinsames Prüfungsamt

Dammtorwall 13

20254 Hamburg

Dieser Aufgabentext besteht einschließlich der Anlage aus 16 fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, die Vollständigkeit des Textes vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

GPA-Nr.:

SCHWAN & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE

DR. JOSEPH SCHWAN,
CLAUS WILHELMI,
DR. WALTER GERCKENS,*
Rechtsanwälte
*auch Fachanwalt für Arbeitsrecht

Grindelallee 119b
20146 Hamburg

Verfügung

Hamburg, 15.02.2018

1. Vermerk:

In dem Verfahren mit dem Az.: 616 KLS 32/17 jug., in welchem der Mandant Lorenz am 20.12.2017 verurteilt wurde, habe ich noch am selben Tag mit Schriftsatz an das Landgericht Hamburg Revision eingelegt. Ich bin der Meinung, dass das Urteil unter mehreren Gesichtspunkten angreifbar und daher aufzuheben ist.

Der Angeklagte Ötting hat durch seinen Verteidiger ebenfalls Revision eingelegt und die Verletzung materiellen Rechts gerügt.

Eine oberflächliche Prüfung des mir am 09.02.2018 zugestellten Urteils hat ergeben, dass die Verurteilung meines Mandanten keinen Bestand haben kann.

Insbesondere hat das Gericht die Anforderungen an einen Nötigungsnotstand überspannt und verkannt, dass mein Mandant nicht freiwillig am Geschehen mitgewirkt hat, sondern vom Angeklagten Ötting dazu gezwungen wurde.

Im Übrigen verweise ich auf das ausgefertigte Urteil (Anlage 1) sowie das – getrennt nach den Hauptverhandlungstagen – beigefügte Protokoll der Hauptverhandlung (Anlagen 2-4).

2. Herrn/Frau Rechtsreferendar/-in mit der Bitte um gutachterliche Prüfung der Erfolgsaussichten der Revision meines Mandanten sowie auch der Revision des Angeklagten Ötting und WV am 16.02.2018.

gez. Dr. Schwan

Rechtsanwalt

Hinweis des GPA:

Rechtsanwalt Dr. Schwan hat mit Schriftsatz vom 20.12.2017 Revision beim Landgericht Hamburg eingelegt. Der Schriftsatz ist dort am selben Tag per Telefax und am 21.12.2017 im Original eingegangen.

Landgericht Hamburg

Az.: **616 KLS 32/17 jug.**
3002 Js 189/15

Urteil mit Gründen zur Geschäftsstelle
gelangt am: 26.01.2018
gez. Saenecke

Anlage 1

Kanzlei Schwan

Eingang: 09.02.2018

Rechtsanwalt

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Strafverfahren gegen

- 1) **Boris Ötting**,
geboren am 12.03.1990 in Hamburg, ledig, derzeit in dieser Sache seit dem 25.04.2017 in Untersuchungshaft in d. Untersuchungshaftanstalt Hamburg, Holstenglacis 3, 20355 Hamburg
- 2) **Stefan Lorenz**,
geboren am 29.07.1994 in Hamburg, ledig, wohnhaft: Altonaer Steindamm 42, 20252 Hamburg

wegen schweren Raubes

hat das Landgericht Hamburg – Große Strafkammer 16 (Jugendkammer) –, aufgrund der am 12.12.2017 begonnenen Hauptverhandlung in der Sitzung vom 20.12.2017, an der teilgenommen haben:

Hinweis des GPA: Es folgen ordnungsgemäße Ausführungen zu den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben, § 275 Abs. 3 StPO.

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Ötting wird wegen schweren Raubes in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

8 Jahren

verurteilt.

Der Angeklagte Lorenz ist der Beihilfe zum schweren Raub in zwei Fällen schuldig. Dem Angeklagten ist eine Verwarnung zu erteilen.

Der Angeklagte Ötting trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Es wird davon abgesehen, dem Angeklagten Lorenz Kosten und Auslagen des Verfahrens aufzuerlegen. Seine notwendigen Auslagen trägt er selbst.

Angewendete Vorschriften:

Hinsichtlich des Angeklagten Ötting: §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1b), 250 Abs. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2, 53 StGB

Hinsichtlich des Angeklagten Lorenz: §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1b), 250 Abs. 2 Nr. 1, 27 Abs. 1, 53 StGB, 1, 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG.

Gründe:

I.

1. Feststellungen im Überblick

Der Angeklagte Ötting beging am 18.12.2014 und am 17.01.2015 zwei Raubüberfälle auf den Brillant-Supermarkt, Eichenstr. 16a, 22765 Hamburg (im Folgenden „Brillant-Supermarkt“ oder „Supermarkt“) und erbeutete dabei mehrere tausend Euro. Der Angeklagte Lorenz, der in dieser Zeit bei dem Supermarkt angestellt war, unterstützte den Angeklagten Ötting bei den Überfällen. Lorenz wirkte aus Angst vor Ötting mit und erhielt keine Beuteanteile. [...]

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der weiteren Ausführungen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese für die Bearbeitung nicht relevant sind.

2. Beweismwürdigung im Überblick

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der Ausführungen wird abgesehen. Diese sind für die Bearbeitung nicht von Bedeutung.

II.

Hinweis des GPA: Es folgen ordnungsgemäße Ausführungen zu den persönlichen Verhältnissen, von deren Abdruck abgesehen wird.

III.

Zur Sache hat die Kammer folgende Feststellungen getroffen:

1. Vortatgeschehen

Der Angeklagte Ötting plante in der zweiten Jahreshälfte 2014, einen Überfall auf den Brillant-Supermarkt zu begehen.

Der von Ötting geplante Überfall sollte seinem Plan nach eine Besonderheit aufweisen im Vergleich zu anderen Überfällen. Ötting wollte nicht einfach den Markt „von außen stürmen“. Um die Erfolgsaussichten zu vergrößern, Unsicherheiten zu minimieren und „Insiderwissen“ über sicherheitsrelevante Abläufe zu erlangen, wollte er einen eingeweihten und kooperierenden Helfer im Markt einsetzen. Dessen Informationen sollten auch dazu dienen, bestmögliche Zeitpunkte für einen Überfall, in denen sich eine größtmögliche Menge an Bargeld im Supermarkt befand, zu bestimmen. Ötting war zwar mit keiner im Supermarkt seinerzeit noch tätigen Person näher bekannt. Für die Ausführung seines Plans konnte er aber an von ihm früher erprobte Tatmuster anknüpfen. Ötting war sich dessen bewusst, in seiner Umgebung

einen Ruf als gewalttätig und gefährlich zu besitzen. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund wusste er, wie er auftreten musste, um andere einzuschüchtern und gefügig zu machen.

Als für diese Zwecke geeignetes Opfer machte Ötting schnell den Angeklagten Lorenz aus: Der Angeklagte Lorenz war zu diesem Zeitpunkt ein erfolgreicher Mitarbeiter des Brillant-Supermarktes, der sowohl im Lager als auch an der Kasse eingesetzt wurde und dem aufgrund seiner Zuverlässigkeit und Einsatzfreude auch zeitweise ein Schlüssel zum Tresor des Supermarktes überlassen wurde, ohne dass ihm jedoch insoweit die alleinige Verantwortung für den Kassen- oder Tresorbestand übertragen worden wäre. Lorenz war in Hamburg-Altona wohnhaft und verankert und kannte deswegen den Angeklagten Ötting und sein Umfeld, insbesondere dessen Freund Dennis Bartels, und deren Ruf als äußerst gewaltbereiten und kriminellen Personenkreis. Außerdem handelte es sich bei dem Angeklagten Lorenz um eine eher schüchterne und zurückhaltende Person, die zudem vom äußeren Erscheinungsbild her eher schwächlich wirkte und dem Angeklagten Ötting wenig aggressiv oder wehrhaft erschien. Der Angeklagte Ötting war damit hinreichend sicher, den Angeklagten Lorenz für sein Vorhaben gefügig machen zu können.

Da Bartels enger mit Lorenz bekannt war als Ötting, übernahm er für Ötting die erste Kontaktaufnahme. Am 08.12.2014 rief Bartels Lorenz mit unterdrückter Rufnummer an und forderte Lorenz mit dominanter Stimme auf, sich mit ihm bei einer Kirche in Hamburg-Altona zu treffen. Der Angeklagte Lorenz kannte Bartels u.a. aus Sportveranstaltungen eines Altonaer Jugendclubs. Auch war dem Angeklagten bekannt, dass es sich bei Bartels um eine äußerst gewaltbereite Person handelte.

Wie von Bartels und dem Angeklagten Ötting beabsichtigt, suchte der Angeklagte Lorenz – beeindruckt durch das Auftreten von Bartels und zum Zwecke der Vermeidung von Ärger – zum vereinbarten Zeitpunkt den Treffpunkt bei der Kirche auf. Dort traf er auf Bartels. Für den Angeklagten Lorenz überraschend erschien auch der Angeklagte Ötting zu diesem Treffen. Bartels entfernte sich daraufhin ohne weitere Erklärung von dem Treffpunkt und ließ die Angeklagten Lorenz und Ötting alleine.

Anschließend begann der Angeklagte Ötting, den Angeklagten Lorenz zu Einzelheiten über typische Abläufe im Supermarkt auszufragen. Dabei war – für den Angeklagten Lorenz deutlich erkennbar – das Ziel der Fragen auf Umstände gerichtet, die für einen möglichen Überfall auf den Supermarkt relevant sein konnten, wie etwaige Bargeldbestände und Sicherheitsvorkehrungen. Im Verlauf des Gesprächs teilte der Angeklagte Lorenz dem Angeklagten Ötting Einzelheiten zu internen Abläufen im Supermarkt, wie etwa die personelle Besetzung des Supermarktes, Zugang zu Schlüsseln, Bargeldbestände und die exakten Abholungszyklen des Bargeldes, mit. Auch nannte der Angeklagte Lorenz dem Angeklagten Ötting den Keller des Supermarktes als für einen Überfall geeignetes Versteck. Ötting erkannte dadurch, dass Lorenz den erhofften Beistand voraussichtlich geben werde und wurde dadurch, wie auch Lorenz klar war, in seinem Tatentschluss bestärkt.

In den folgenden Tagen kam es zu weiteren Treffen zwischen dem Angeklagten Ötting und dem Angeklagten Lorenz, die stets vom Angeklagten Ötting bestimmt wurden. Bei diesen Treffen kristallisierte es sich für den Angeklagten Lorenz immer deutlicher heraus, dass ein Überfall auf den Brillant-Supermarkt Ziel des Angeklagten Ötting war. Die Mitwirkung des Angeklagten Lorenz stellte der Angeklagte Ötting dadurch sicher, dass er gegenüber dem Angeklagten Lorenz eine erhebliche Druckkulisse aufbaute. So erklärte der Angeklagte Ötting, er werde „aggressiv“ werden, sollte der Angeklagte Lorenz sich telefonisch nicht regelmäßig bei Ötting melden. Wie von dem Angeklagten Ötting vorhergesehen, ließ sich der Angeklagte Lorenz durch diese Drohkulisse beeindrucken und befolgte die Anweisungen des Angeklagten Ötting. Gleichzeitig teilte er niemandem etwas von den Treffen mit dem Ange-

klagten Ötting mit. Bei den Treffen ging der Angeklagte Ötting sehr vorsichtig vor; insbesondere forderte er den Angeklagten Lorenz stets auf, vorher sein Handy auszuschalten.

Am Abend vor dem Tattag kam es zu einem letzten Treffen zwischen dem Angeklagten Ötting und dem Angeklagten Lorenz. Bei diesem Treffen teilte der Angeklagte Ötting dem Angeklagten Lorenz mit, dass er (der Angeklagte Ötting) beabsichtige, am Folgetag den Überfall selbst auszuführen. Zudem drohte er dem Angeklagten Lorenz, dass er ihn „umbringen“ werde, sollte dieser sich an die Polizei wenden. Desweiteren führte der Angeklagte Ötting aus, er kenne Personen, die ihrerseits den Angeklagten Lorenz kennten, die aber ihm (dem Angeklagten Lorenz) nicht bekannt seien. Diese Personen wären bereit, gegebenenfalls gegen den Angeklagten Lorenz vorzugehen, sollte der Angeklagte Ötting – etwa infolge einer Inhaftierung – dazu nicht mehr in der Lage sein. Im Ergebnis vermittelte der Angeklagte Ötting den Eindruck, der Angeklagte Lorenz könne sich seines Lebens nicht mehr sicher sein, sollte er sich an die Polizei wenden.

2. Tatgeschehen

a. Fall 1 der Anklage

Am 18.12.2014 teilte der Angeklagte Ötting dem Angeklagten Lorenz über WhatsApp mit, dass er sich außerhalb des Supermarktes im Innenhof versteckt halte. Der Überfall solle stattfinden, wenn der Angeklagte Lorenz und seine Kolleginnen den Supermarkt durch die Lagertür verlassen würden.

Nach Ladenschluss machte der Angeklagte Lorenz mit seinen Kolleginnen die Kassenabrechnung. Anschließend, gegen 20:20 Uhr, verließen der Angeklagte Lorenz und seine Kolleginnen, die Zeuginnen Siebert und Stern, wie vom Angeklagten Ötting geplant, den Supermarkt durch die Lagertür. Ötting hielt sich hinter einer Tonne versteckt. Er war mit einer Strumpfmassage maskiert und führte eine ungefährliche, aber täuschend echt aussehende Schusswaffe mit sich. Nachdem der Angeklagte Lorenz mit seinen Kolleginnen die Lagertür passiert hatte, sprang der Angeklagte Ötting hinter der Tonne hervor und bedrohte den Angeklagten Lorenz und seine Kolleginnen mit der Schusswaffe. Wie von dem Angeklagten Ötting beabsichtigt, rechneten der Angeklagte Lorenz und seine Kolleginnen damit, dass es sich bei der Schusswaffe um eine echte „scharfe“ Waffe handelte.

Unter Vorhalt der Waffe führte der Angeklagte Ötting den Angeklagten Lorenz und seine Kolleginnen durch die Lagertür zurück in die Hinterräume des Supermarktes. Im Pausenraum forderte der Angeklagte Ötting sodann den Angeklagten Lorenz und seine Kolleginnen auf, ihre Mobiltelefone auf den Tisch zu legen. Unter dem Eindruck der vermeintlich „scharfen“ Waffe des Angeklagten Ötting brachen die Zeuginnen Siebert und Stern in Tränen aus. Der Angeklagte Lorenz und die Zeuginnen legten ihre Mobiltelefone auf den Tisch.

Der Angeklagte Ötting fragte sodann den Angeklagten Lorenz und seine Kolleginnen zum Schein, wo sich der Tresor des Supermarktes befinde. Aufgrund der Treffen mit dem Angeklagten Lorenz wusste der Angeklagte Ötting allerdings zu diesem Zeitpunkt exakt, wo sich der Tresor und damit das von ihm begehrte Bargeld befand.

Der Angeklagte Lorenz führte daraufhin den Angeklagten Ötting zum Tresor, der ihn anwies, ihm das darin befindliche Geld auszuhändigen. Lorenz öffnete aus Angst, Ötting werde anderenfalls Gewalt anwenden oder gar auf ihn – Lorenz – oder die Zeuginnen schießen, den Tresor mit seinem Schlüssel und übergab dem Angeklagten Ötting das darin befindliche Bargeld. Insgesamt erbeutete der Angeklagte Ötting einen Betrag in Höhe von 8.459,50 €.

Nach Erhalt des Bargeldes verließ der Angeklagte Ötting mit dem erbeuteten Bargeld den Supermarkt und flüchtete. Nachdem er sich entfernt hatte, drückte der Angeklagte Lorenz

den Alarmknopf und löste so einen stillen Alarm aus. Der Angeklagte Ötting entkam mit der Tatbeute.

b. Zwischengeschehen

Aufgrund des Erfolges der ersten Tat entschloss sich der Angeklagte Ötting, den Supermarkt ein weiteres Mal in ähnlicher Weise zu überfallen. Dieses Mal beabsichtigte er, den Überfall gemeinsam mit einem dem Gericht unbekanntem Mittäter auszuüben.

Etwa drei Wochen nach dem ersten Überfall schickte der Angeklagte Ötting dem Angeklagten Lorenz über den Nachrichtendienst „WhatsApp“ eine Nachricht mit der Aufforderung, sich früh morgens mit ihm zu treffen. Aus Angst vor dem Angeklagten Ötting und seinem Umfeld begab sich der Angeklagte Lorenz – wie schon vor der ersten Tat – zu dem vom Angeklagten Ötting bestimmten Treffpunkt. Dort erklärte der Angeklagte Ötting, dass er beabsichtige, einen weiteren Überfall, diesmal gemeinsam mit einem Mittäter, zu begehen. Auf Verlangen Öttings teilte Lorenz ihm mit, wann das Bargeld aus dem Supermarkt abgeholt werde und wann wieviel Bargeld im Supermarkt sein würde. Ötting gab sodann vor, Lorenz solle sich am 17.01.2015 tagsüber im Supermarkt bereithalten und sich auf Aufforderung des Angeklagten Ötting unter einem Vorwand durch die Lagertür in den Innenhof des Supermarktes begeben und dort zum Schein vom Angeklagten Ötting und seinem Mittäter „überfallen“ werden. Sodann sollte der Angeklagte Lorenz den Angeklagten Ötting und seinen Mittäter durch die Hintertür in den Supermarkt einlassen. Über eine mögliche Bewaffnung des Angeklagten Ötting oder seines Mittäters wurde – wie auch vor dem ersten Überfall – nicht ausdrücklich gesprochen. Allerdings ging der Angeklagte Lorenz gerade nach den Erfahrungen des ersten Überfalls fest davon aus, dass der Angeklagte Ötting und sein Mittäter Waffen mit sich führen würden. Der Angeklagte Lorenz rechnete damit, dass der Angeklagte Ötting wieder eine Schusswaffe oder eine andere echte und tatsächlich gefährliche Waffe einsetzen würde. Dabei war dem Angeklagten Lorenz auch klar, dass die Waffen eventuell nicht nur gegen ihn, sondern auch gegen Dritte zur Anwendung kommen würden. Ötting äußerte bei dem Treffen noch seine Verwunderung darüber, dass der Angeklagte Lorenz keinen eigenen Anteil an der Tatbeute aus dem ersten Überfall gefordert habe und bot dem Angeklagten Lorenz einen Beuteteil von 20% hinsichtlich des zweiten geplanten Überfalls an. Lorenz lehnte jedoch ab. Finanzielle Aspekte spielten für seine Mitwirkung keine Rolle.

c. Fall 2 der Anklage

Am Tattag, dem 17.01.2015, stand der Angeklagte Lorenz im Supermarkt mit dem Angeklagten Ötting über den Nachrichtendienst WhatsApp in Kontakt. Ötting und sein unbekannter Mittäter hielten sich – gemäß dem gemeinsamen Tatplan – derweil in der Nähe des Supermarktes versteckt. In einer Textnachricht wies Ötting den Angeklagten Lorenz schließlich an, endlich herauszukommen, da er und sein Mittäter „müde“ und „ungeduldig“ werden würden.

Der Angeklagte Lorenz teilte daraufhin seinen Kollegen im Supermarkt mit, dass er „Leergut machen“ müsse. Gegen 09:04 Uhr trat der Angeklagte Lorenz durch die Lagertür mit einem Rollwagen in den Innenhof des Supermarktes. Dort traf er – wie von ihm erwartet – auf zwei Personen, nämlich den Angeklagten Ötting, der – wie beim ersten Überfall – eine ungefährliche, aber täuschend echt aussehende Schusswaffe mit sich führte, und den unbekanntem Mittäter, der mit einem in der Hand sichtbar geführten Messer bewaffnet war. Beide Täter waren mit Strumpfmasken maskiert.

Ötting und sein Mittäter führten den Angeklagten Lorenz gegen 09:05 Uhr durch die Lagertür wieder zurück in die Hinterräume des Supermarktes. Dabei ging der Angeklagte Lorenz vorweg, der Angeklagte Ötting und sein Mittäter folgten ihm.

In den Hinterräumen des Supermarktes trafen die Täter sodann auf eine Angestellte des Supermarktes, die Zeugin Thein. Der Angeklagte Ötting hatte es hierauf nicht angelegt, wohl aber mit der naheliegenden Möglichkeit kalkuliert, dass er neben Lorenz auch auf weitere Mitarbeiter des Marktes treffen könne. Der gemeinsamen Tatplanung von Ötting und seinem Mittäter entsprechend umklammerte der Mittäter des Angeklagten Ötting die Zeugin unter Vorhalt des Messers und drückte sie gegen einen Kopierer. Währenddessen hielt der Angeklagte Ötting weiterhin den Angeklagten Lorenz mit vorgehaltener Waffe in Schach. Der Angeklagte Lorenz sollte sodann, wie schon beim ersten Überfall, den Tresor leerräumen. Der Angeklagte Lorenz kam der Aufforderung nach und übergab Ötting einen Bargeldbetrag in Höhe von insgesamt 20.650,- €. Daraufhin verließen der Angeklagte Ötting und sein Mittäter mit dem Geld den Supermarkt und flüchteten. Als die Zeugin Thein die Lagertür zuschnappen hörte, lief sie zur Tür und vergewisserte sich über den Türspion, dass die Täter verschwunden waren. Der Angeklagte Lorenz rief sodann die Polizei.

Der Angeklagte Lorenz war anschließend für einen Zeitraum von zwei Wochen krankgeschrieben und nahm Beruhigungsmittel ein, die ihm seine Hausärztin verschrieben hatte.

3. Nachtatgeschehen

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der Ausführungen wird abgesehen. Sie sind für die Bearbeitung ohne Bedeutung.

IV.

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der Ausführungen zur Beweiswürdigung wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

V.

Hinweis des GPA: Es folgen Ausführungen zur rechtlichen Würdigung. Vom Abdruck wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

VI.

Hinweis des GPA: Es folgen an sich ordnungsgemäße Ausführungen zur Strafzumessung, von deren Abdruck abgesehen wird.

VII.

Die Kostenentscheidung folgt hinsichtlich der Angeklagten Ötting aus § 465 Abs. 1 StPO; hinsichtlich des Angeklagten Lorenz aus § 74 JGG.

Öffentliche Sitzung	Hamburg, den 12.12.2017
Landgericht Hamburg Große Strafkammer 16 als Jugendkammer	Strafsache
<u>Geschäftsnummer:</u> 616 KLS 32/17 jug. 3002 Js 189/15	gegen
Gegenwärtig:	1) Boris Ötting, geboren am 12.03.1990 in Hamburg
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Bauer als Vorsitzender	2) Stefan Lorenz, geboren am 29.07.1994 in Hamburg
Richter am Landgericht Bock als beisitzender Richter	
Frau Paul Herr Pfeifer als Schöffen	<u>wegen:</u> schweren Raubes
Staatsanwältin Dr. Pinter als Beamtin der Staatsanwaltschaft	
Justizhauptsekretärin Saenecke als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle	

Dauer der Hauptverhandlung: 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf zur Sache. Das Gericht stellte fest, dass erschienen waren:

- 1) Der Angeklagte Ötting – vorgeführt aus der Untersuchungshaftanstalt –
- 2) Der Angeklagte Lorenz

Als Verteidiger:

- zu 1) Rechtsanwältin Berger
- zu 2) Rechtsanwalt Dr. Schwan

Als Vertreter der Jugendgerichtshilfe:

- Herr Winkelmann

Als Zeugen:

- KB Johann Nielsen
- KB Olaf Müller
- Janine Siebert
- Doris Thein
- PHK Ulf Jensen

Die Besetzung des Gerichts wurde unter Hervorhebung des Vorsitzenden mitgeteilt.

Rechtsanwalt Dr. Schwan erklärte nach Beratung mit dem Angeklagten Lorenz:

Mein Mandant lehnt die Schöffin Paul wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Er hat zu befürchten, dass Frau Paul voreingenommen ist und ihr Urteil bereits gefällt hat, da sie heute Morgen sowohl der Protokollkraft als auch der Vertreterin der Staatsanwaltschaft ein Marzipanherz auf den Tisch im Verhandlungssaal gelegt hat. Zu diesem Zeitpunkt war die Staatsanwältin im Gegensatz zur Protokollkraft zwar noch nicht im Saal. Der Schöffin dürfte jedoch aus anderen Verfahren, aus denen ich sie auch bereits kenne, bekannt sein, welcher Platz der Staatsanwältin zugeteilt ist. Da sie uns Strafver-

teidigern kein Geschenk gemacht hat, hat die Schöffin deutlich zum Ausdruck gebracht, wem ihre Sympathie gilt. Sie wird nicht mehr in der Lage sein, objektiv über den Fall zu entscheiden.

Rechtsanwältin Berger erklärt, sie schließe sich der Ansicht des Rechtsanwaltes Dr. Schwan an.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erklärte auf Anhörung, dass sie keinen Grund für eine Befangenheit der Schöffin erkennen könne.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde die Hauptverhandlung um 09.10 Uhr unterbrochen. Die Sitzung wurde um 9.30 Uhr fortgesetzt. Der Vorsitzende verkündete folgenden

Beschluss

Das Ablehnungsgesuch gegen die Schöffin Paul wird als unbegründet zurückgewiesen. [...]

Hinweis des GPA: Das Ablehnungsgesuch gegen die Schöffin wurde durch die hierfür zuständigen Richter in verfahrensrechtlich nicht zu beanstandender Weise als unbegründet zurückgewiesen. Vom Abdruck der Begründung wurde zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Zeugen wurden mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Personen der Angeklagten bekannt gemacht.

Hinweis des GPA: Die Zeugen wurden ordnungsgemäß belehrt und die Belehrungen ordnungsgemäß protokolliert.

Die Zeugen entfernten sich daraufhin aus dem Sitzungssaal.

Die Angeklagten, über ihre persönlichen Verhältnisse vernommen, gaben an:

Die Personalien, wie sie in der Anklageschrift aufgeführt sind, treffen zu.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 05.07.2017.

Es wurde festgestellt, dass die Anklage der Staatsanwaltschaft vom 05.07.2017 durch Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 07.09.2017 zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Landgericht Hamburg – Große Strafkammer 16 als Jugendkammer – eröffnet wurde.

Der Vorsitzende erklärte: Es haben im Vorwege zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten keine Erörterungen zur Vorbereitung einer Verständigung stattgefunden, § 243 Abs. 4 StPO.

Die Angeklagten wurden darauf hingewiesen, dass es ihnen freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Der Vorsitzende erklärte ergänzend, dass nach jeder einzelnen Beweiserhebung das Recht dazu besteht, Stellung zu nehmen (§ 257 StPO).

Der Angeklagte Ötting war zu einer Äußerung in der Hauptverhandlung nicht bereit.

Der Angeklagte Lorenz machte Angaben zur Sache.

Es wurde in die Beweisaufnahme eingetreten.

Sodann wurden die Zeugen nacheinander hereingerufen und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen wie folgt vernommen:

Hinweis des GPA: Die Zeugen wurden ordnungsgemäß vernommen und unvereidigt entlassen. Die Vorgänge wurden ordnungsgemäß protokolliert.

Die Vorschrift des § 257 StPO wurde beachtet.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde die Hauptverhandlung um 15.30 Uhr unterbrochen. Alle Verfahrensbeteiligten wurden vor dem Protokoll auf den bereits anberaumten Fortsetzungstermin am 15.12.2017, 9.00 Uhr, hingewiesen.

Der Angeklagte Ötting wurde in die Untersuchungshaftanstalt zurückgeführt.

Öffentliche Sitzung	Hamburg, den 15.12.2017
Landgericht Hamburg Große Strafkammer 16 als Jugendkammer	Strafsache
<u>Geschäftsnummer:</u> 616 KLS 32/17 jug. 3002 Js 189/15	gegen
Gegenwärtig:	1) Boris Ötting, geboren am 12.03.1990 in Hamburg
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Bauer als Vorsitzender	2) Stefan Lorenz, geboren am 29.07.1994 in Hamburg
Richter am Landgericht Bock als beisitzender Richter	
Frau Paul Herr Pfeifer als Schöffen	<u>wegen:</u> schweren Raubes
Staatsanwältin Dr. Pinter als Beamtin der Staatsanwaltschaft	
Justizhauptsekretärin Saenecke als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle	

Dauer der Hauptverhandlung: 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf zur Sache. Das Gericht stellte fest, dass erschienen waren:

- 1) Der Angeklagte Ötting – vorgeführt aus der Untersuchungshaftanstalt –
- 2) Der Angeklagte Lorenz

Als Verteidiger:

- zu 1) Rechtsanwältin Berger
- zu 2) Rechtsanwalt Dr. Schwan

Als Vertreter der Jugendgerichtshilfe:

- Herr Winkelmann

Als Zeugen:

- KK Johanna Lüsing
- Annika Stern
- KK Manuel Fischer

Die Zeugen wurden mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Personen der Angeklagten bekannt gemacht.

Hinweis des GPA: Die Zeugen wurden ordnungsgemäß belehrt und die Belehrungen ordnungsgemäß protokolliert.

Die Zeugen entfernten sich daraufhin aus dem Sitzungssaal.

Die Zeugen wurden nacheinander hereingerufen und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen wie folgt vernommen:

Hinweis des GPA: Die Zeugen wurden in prozessordnungsgemäßer Weise vernommen und unvereidigt entlassen. Die Vorgänge wurden ordnungsgemäß protokolliert.

Die Vorschrift des § 257 StPO wurde beachtet.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde die Hauptverhandlung um 15.00 Uhr unterbrochen. Alle Verfahrensbeteiligten wurden vor dem Protokoll auf den bereits anberaumten Fortsetzungstermin am 20.12.2017, 9.00 Uhr, hingewiesen.

Der Angeklagte Ötting wurde in die Untersuchungshaftanstalt zurückgeführt.

Öffentliche Sitzung	Hamburg, den 20.12.2017
Landgericht Hamburg Große Strafkammer 16 als Jugendkammer	Strafsache
<u>Geschäftsnummer:</u> 616 KLS 32/17 jug. 3002 Js 189/15	gegen
Gegenwärtig:	1) . Boris Ötting, geboren am 12.03.1990 in Hamburg
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Bauer als Vorsitzender	2) Stefan Lorenz, geboren am 29.07.1994 in Hamburg
Richter am Landgericht Bock als beisitzender Richter	
Frau Paul Herr Pfeifer als Schöffen	<u>wegen:</u> schweren Raubes
Staatsanwältin Dr. Pinter als Beamtin der Staatsanwaltschaft	
Justizhauptsekretärin Saenecke als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle	

Dauer der Hauptverhandlung: 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf zur Sache. Das Gericht stellte fest, dass erschienen waren:

- 1) Der Angeklagte Ötting – vorgeführt aus der Untersuchungshaftanstalt –
- 2) Der Angeklagte Lorenz

Als Verteidiger:

- zu 1) Rechtsanwältin Berger
- zu 2) Rechtsanwalt Dr. Schwan

Als Vertreter der Jugendgerichtshilfe:

- Herr Winkelmann

Als Sachverständige:

- KB'in Janke

Die Sachverständige Janke wurde hereingerufen und gemäß §§ 72, 57 StPO belehrt. Sie erklärte zur Person:

Hinweis des GPA: Die Sachverständige wurde ordnungsgemäß belehrt und die Belehrung ordnungsgemäß protokolliert. Vom Abdruck der Protokollteile zur Gutachtenerstattung sowie zur Entscheidung über die Nichtvereidigung und Entlassung der Sachverständigen wird abgesehen; von einem prozessordnungsgemäßen Ablauf ist insoweit auszugehen.

Es erfolgte nach Belehrung die Vernehmung der Angeklagten zur Person.

Die Vorschrift des § 257 StPO wurde beachtet.

Es wurden die für die Angeklagten vorliegenden Auszüge aus dem Bundeszentralregister verlesen.

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der Bundeszentralregisterauszüge wird abgesehen.

Auf ausdrückliches Befragen werden keine weiteren Beweis- oder Beweisermittlungsanträge gestellt. Die Beweisaufnahme wird geschlossen.

Eine Verständigung im Sinne des § 257c StPO hat nicht stattgefunden.

Die Staatsanwältin hielt ihren Schlussvortrag und beantragte: (...)

Rechtsanwalt Dr. Schwan hielt seinen Schlussvortrag und beantragte: (...)

Im Anschluss daran verließ Rechtsanwalt Dr. Schwan den Sitzungssaal mit dem Bemerkten, er müsse einige dringende Telefonate erledigen.

Rechtsanwältin Berger hielt ihren Schlussvortrag und beantragte: (...)

Im Anschluss an den Schlussvortrag der Rechtsanwältin Berger betrat Rechtsanwalt Dr. Schwan erneut den Sitzungssaal und nahm neben seinem Mandanten Platz.

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der Anträge wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Angeklagten hatten das letzte Wort.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde die Sitzung von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr unterbrochen. Das Gericht zog sich zur Beratung zurück, die Sitzung wurde sodann nach erneutem Aufruf in gleicher Besetzung fortgesetzt.

Das Urteil wurde durch Verlesung der Urteilsformel und mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

Hinweis des GPA: Die ordnungsgemäß protokollierte Urteilsformel entspricht der im abgedruckten Urteil enthaltenen Urteilsformel. Von einem Abdruck wird an dieser Stelle abgesehen.

Die Rechtsmittelbelehrungen erfolgten durch den Vorsitzenden. Erklärungen wurden keine abgegeben.

Das Protokoll wurde fertig gestellt am 26.01.2018

gez. Bauer

Vorsitzender Richter am Landgericht

gez. Saenecke

Justizhauptsekretärin

Hinweis des GPA: Es ist davon auszugehen, dass durch Auslassungszeichen [...] vom Abdruck ausgenommene Protokollteile formal ordnungsgemäß und für die Bearbeitung nicht erforderlich sind.

Der Vorsitzende verfügte am 26.01.2018 die Zustellung des Protokolls an den Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Schwan.

Bearbeitungshinweise:

1. Das von dem Rechtsreferendar/der Rechtsreferendarin erbetene Gutachten ist zu erstaten. Dabei ist auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen. Das Gutachten soll Ausführungen zu den Erfolgsaussichten der Revision sowie zur Zweckmäßigkeit der Weiterverfolgung des Rechtsmittels enthalten.
2. Der Sachverhalt ist auf der Grundlage der im Urteil getroffenen Feststellungen in materiell-rechtlicher Hinsicht in jedem Fall **umfassend** zu würdigen.
3. Sofern ein Antrag an ein Gericht für erforderlich gehalten wird, ist dieser auszuformulieren. Der Sachverhalt ist **nicht** darzustellen; ein Revisionsbegründungsschriftsatz ist **nicht** zu erstellen.
4. Der Angeklagte **Ötting** hat gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 20.12.2017 fristgerecht Revision eingelegt und die Sachrüge erhoben. Hinsichtlich des Angeklagten Ötting ist ebenfalls die Erfolgsaussicht der eingelegten Revision zu begutachten, wobei davon auszugehen ist, dass ihm Urteil und Protokoll ebenfalls am 09.02.2018 zugestellt worden sind und keine weitere Revisionsbegründung erfolgen soll. Sofern ein Antrag für zweckmäßig gehalten wird, ist dieser **nicht** auszuformulieren.
5. Der Angeklagte Ötting ist ausweislich des Bundeszentralregisterauszuges vom 11.12.2017 bereits mehrfach und einschlägig vorbestraft. Zuletzt wurde er vom Amtsgericht Neumünster am 28.09.2012 wegen räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt. Die Strafe wurde vollständig verbüßt. Der Angeklagte Lorenz ist bislang strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten.
6. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **16.02.2018**.
7. Es ist davon auszugehen, dass die Jugendgerichtshilfe in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise im Verfahren unterrichtet und beteiligt worden ist.
8. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenstück nicht etwas anderes ergibt.
9. Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind **nicht** zu prüfen.
10. Das Landgericht Hamburg ist sachlich und örtlich zuständig.
11. Es ist davon auszugehen, dass im Sachverhalt erwähnte, aber nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen bzw. vorgeschriebenen Inhalt haben.
12. Der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Kalenderauszug 2017 / 2018

2017

Oktober							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39							1
40	2	3	4	5	6	7	8
41	9	10	11	12	13	14	15
42	16	17	18	19	20	21	22
43	23	24	25	26	27	28	29
44	30	31					

November							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44			1	2	3	4	5
45	6	7	8	9	10	11	12
46	13	14	15	16	17	18	19
47	20	21	22	23	24	25	26
48	27	28	29	30			

Dezember							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48					1	2	3
49	4	5	6	7	8	9	10
50	11	12	13	14	15	16	17
51	18	19	20	21	22	23	24
52	25	26	27	28	29	30	31

2018

Januar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	1	2	3	4	5	6	7
2	8	9	10	11	12	13	14
3	15	16	17	18	19	20	21
4	22	23	24	25	26	27	28
5	29	30	31				

Februar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5				1	2	3	4
6	5	6	7	8	9	10	11
7	12	13	14	15	16	17	18
8	19	20	21	22	23	24	25
9	26	27	28				

März							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9				1	2	3	4
10	5	6	7	8	9	10	11
11	12	13	14	15	16	17	18
12	19	20	21	22	23	24	25
13	26	27	28	29	30	31	

Gesetzliche Feiertage 2017/18 (bundesweit)

3. Oktober '17	Tag der Dt. Einheit	1. Januar '18	Neujahr
31. Oktober '17	Reformationstag (500.)	30. März '18	Karfreitag
25. Dezember '17	1. Weihnachtstag	2. April '18	Ostermontag
26. Dezember '17	2. Weihnachtstag		